

Stadt Vetschau/Spreewald

| | | | | | |
|---|-------------|-----------------------|-------|------|-------|
| Beschlussvorlage öffentlich | Vorlage-Nr: | BV-StVV-265-05 | | | |
| | AZ: | 602-2 | | | |
| | Datum: | 15.04.2005 | | | |
| | Amt: | Bauamt | | | |
| | Verfasser: | Irena Roggatz | | | |
| Beratungsfolge | | Anw. | Dafür | Dag. | Enth. |
| 19.05.2005 Hauptausschuss | | | | | |
| 26.05.2005 Stadtverordnetenversammlung | | | | | |
| Betreff Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Cottbuser Straße einschließlich der Anbindung Markt Vetschau/Spreewald (Straßenausbaubeitragssatzung Cottbuser Straße/Markt) | | | | | |

Beschluss:

Sondersatzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Cottbuser Straße einschließlich der Anbindung Markt Vetschau/Spreewald (Straßenausbaubeitragssatzung Cottbuser Straße/Markt)

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. Teil I S. 66) i. V. mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I S. 174 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. Teil I S. 272) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 26.05.2005 folgende Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Cottbuser Straße einschließlich der Anbindung Markt Vetschau/Spreewald (Straßenausbaubeitragssatzung Cottbuser Straße/Markt) beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung der Fahrbahn, der Parkstreifen, der Gehwege, der Straßenbeleuchtung und der Oberflächenentwässerung in der Cottbuser Straße ab Kreisverkehr bis einschließlich Anbindung Markt erhebt die Stadt Vetschau/Spreewald Straßenausbaubeiträge als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. die Freilegung der für die Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. die Verbesserung der Fahrbahn,
 3. die Verbesserung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,

- e) Entwässerungseinrichtungen,
- f) Parkflächen.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wurde nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Maßnahme nach § 1 beträgt 3,7662 Euro je m² anrechenbare Grundstücksfläche nach § 4.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der nach dem § 2 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

a) für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter Buchstabe b) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, bei Grundstücken, die nicht an die Cottbuser Straße angrenzen und durch einen zum Grundstück gehörenden Zugang mit ihr verbunden sind, die Gesamtfläche des Grundstücks ohne die Fläche des Zugangs; Gleiches gilt für Hinterliegergrundstücke, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht ein Wegerecht über ein fremdes Grundstück zur ausgebauten Straße besitzen.

b) die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder genutzt werden und bei in anderer Weise nutzbaren Grundstücken die gesamte Grundstücksfläche.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche im Innenbereich (Abs. 2) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
- e) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

(4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(5) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich gilt als maßgebliche Anzahl der Vollgeschosse die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Höchstzahl an Vollgeschossen. Überschreitet die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse (mögliche Vollgeschosszahl) diese auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Höchstzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschosszahl bei der Beitragsberechnung und -festsetzung heranzuziehen. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt

durch 2,80 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

(6) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zu Grunde gelegt.

(7) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(8) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2) im Außenbereich vervielfacht mit:

a) 0,5 bei unbebauten Grundstücken,

b) 0,75 bei mit baulichen Anlagen (nach § 2 (1) Nr. 1 – 7 der BbgBO) genutzte Grundstücke. Bauliche Anlagen nach § 2 (1) Nr. 1 – 7 der BbgBO sind:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
- Campingplätze, Wochenendhausplätze, Spielplätze und Sportplätze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,
- künstliche Hohlräume unter der Geländeoberfläche.

c) Bei mit Gebäuden bebauten Grundstücken ist der Faktor der tatsächlich vorhandenen Höchstzahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen. Die Faktoren für das Maß der Nutzung ergeben sich aus dem Absatz 3.

(9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 und in Abs. 8 festgesetzten Faktoren erhöht:

a) bei Grundstücken, die gewerblich genutzt werden, erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

b) bei teilweise gewerblich genutzten Grundstücken erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

(10) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der sich nach Abs. 1 ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Mehrfach erschlossene Grundstücke i. S. dieses Absatzes sind die sog. Eckgrundstücke und zwar sowohl Eckgrundstücke, die mit zwei Seiten unmittelbar an zwei öffentlichen Straßen (Anlagen) angrenzen, als auch solche, die nur an eine öffentliche Straße (Anlage) angrenzen und aus der Sicht der zweiten öffentlichen Straße (Anlage) als erschlossenes Hinterliegergrundstück zu qualifizieren sind. Des Weiteren zählen Grundstücke zwischen zwei Anlagen i. S. dieses Absatzes zu den mehrfach erschlossenen Grundstücken.

(11) Grenzt ein Grundstück an zwei Abschnitte und wird es von beiden Abschnitten erschlossen, ist diesem Umstand bei der Verteilung des für die beiden Abschnitte entstandenen Aufwands dadurch Rechnung zu tragen, dass das Grundstück rechnerisch geteilt und entsprechend dem Anteil der angrenzenden Frontlängen jeweils bei der Aufwandsverteilung der beiden Abschnitte berücksichtigt wird.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der

Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Wurde eine in § 1 bezeichnete Anlage nach dem 31.01.2004 endgültig hergestellt, tritt an die Stelle des Satzes 3 folgende Regelung: Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu erteilen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haben als Gesamtschuldner zu leisten.

(6) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6

Fälligkeit

Der Beitrag wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 11. September 1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Cottbuser Straße einschließlich der Anbindung Markt Vetschau/Spreewald (Straßenausbaubeitragssatzung Cottbuser Straße/Markt) vom 01.07.2003 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

Axel Müller
Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die den Beitragssatzregelungen zugrunde liegenden Kalkulationen zustimmend zur Kenntnis.

Beschlussbegründung:

Anlage:
Beitragskalkulation

Durch einen Beschluss des VG Cottbus vom 30.03.05 in einer Klage gegen die Stadt wurde bekannt, dass die Satzung aus formeller Hinsicht fehlerhaft öffentlich bekannt gemacht wurde. Deshalb ist es erforderlich, die Satzung erneut zu beschließen.
Zur Heilung der Satzung wird diese Beschlussvorlage deshalb mit dem Beitragssatz eingebracht.
Zum Beitragsverfahren Cottbuser Straße/Markt sind noch Widerspruchsverfahren anhängig.

Finanzielle Auswirkungen:

AUSGABEN: EINNAHMEN: X

BETRAG: BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST: 63000-35000

ÜBERPLANMÄßIG: AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

| | | | |
|-------------|----------------|------------|---------------|
| Mitarbeiter | Sachbearbeiter | Amtsleiter | Bürgermeister |
|-------------|----------------|------------|---------------|